

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
2+3/1980/P
06.02.1981

auf Antrag des SPD-Unterbezirks O-Stadt,
vertreten durch den Vorsitzenden H und den stellvertretenden Vorsitzenden K aus O,

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

L aus H,

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 6. Februar 1981 in B unter Mitwirkung
von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Ludwig Metzger und
Dr. Johannes Strelitz

entschieden:

Unter Abänderung der Entscheidung der Schiedskommission I des SPD-Bezirks H-S vom 25. Februar 1980 werden dem Antragsgegner gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 2 des Organisationsstatuts die Rechte zur Bekleidung aller Funktionen auf die Dauer eines Jahres von dem Zeitpunkt ab aberkannt, von dem er das Amt eines Stadtkämmerers in O nicht mehr ausgeübt hat.

Gründe

I.

1. Zwischen dem Unterbezirk O-Stadt und dem Genossen L, seinerzeit Stadtkämmerer von O, herrschte seit langem Streit, vorallem wegen der nach Auffassung des Antragstellers vom Genossen L verweigerten Abführungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 Organisationsstatut und wegen anderer Konflikte, die sich auf die Weigerung des Genossen L zur Teilnahme an den Sitzungen der Magistratsgruppe der SPD in O und auf die Nichtbeachtung von Partei- und Stadtverordnetenfraktionsbeschlüssen bei seiner Amtsführung als Stadtkämmerer bezogen.

2. In diesem Zusammenhang kam es zu einem Statutenstreitverfahren auf Antrag des SPD-Unterbezirks O-Stadt über die Auslegung und Anwendung des § 13 Abs. 3 Organisationsstatut der SPD (Abführungspflicht). Gegen die in diesem Verfahren ergangene Entscheidung der Bezirksschiedskommission I des SPD-Bezirks H-S legte der Genosse L Berufung zur Bundesschiedskommission ein, die von dieser am 22. Juni 1979 als unzulässig verworfen wurde, da der Genosse L aufgrund der §§35 ff. Organisationsstatut und § 6 Schiedsordnung nicht Verfahrensbeteiligter in diesem Statutenstreitverfahren war und auch nicht sein konnte.

3. In einem Parteiordnungsverfahren, das auf Antrag des SPD-Unterbezirks O-Stadt gegen den Antragsgegner L stattfand, entschied die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks O aufgrund mehrerer mündlicher Verhandlungen am 10. Oktober 1979:

"Der Antragsgegner wird aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen."

Die Entscheidung wurde darauf gestützt, daß der Antragsgegner die Abführungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 des Organisationsstatuts verweigerte und auch Beschlüsse des Bezirksparteitages H-S in Bezug auf die Zahlung von Fraktionsbeiträgen (hier Stadtverordnetenfraktionsbeiträgen durch Magistratsmitglieder) nicht beachtete und diese Beschlüsse als Fehlentscheidungen kritisierte. Im übrigen wird auf die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission verwiesen.

4. Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner Berufung zur Bezirksschiedskommission I des Bezirks H-S ein, die nach vergeblichen Versuchen zur gütlichen Beilegung des Streites gemäß § 10 Schiedsordnung die Entscheidung der Vorinstanz durch Zurückweisung der Berufung des Antragsgegners bestätigte. Diese Entscheidung wurde aufgrund der mündlichen Verhandlung vor der Schiedskommission I H-S vom 20.11.1979 getroffen, ausgefertigt am 25. Februar 1980, zugestellt am 6. März 1980.

5. Vor der Zustellung dieser Entscheidung hatte der Antragsgegner in einem Schreiben vom 22.02.1980 an die Bundesschiedskommission gerügt, daß die Entscheidung der Bezirksschiedskommission I H-S ihm nicht gemäß § 13 Abs. 4 Schiedsordnung spätestens drei Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung zugestellt worden war. Diese von der Bundesschiedskommission zunächst als Beschwerde - vgl. Entscheidung der Bundesschiedskommission im Parteiordnungsverfahren L. über die Zulässigkeit von Beschwerden im Parteischiedsverfahren - betrachtete Eingabe wurde dann durch die Berufung des Antragsgegners gegen die ihm am 6. März 1980 zugestellte Entscheidung der Bezirksschiedskommission I H-S gegenstandslos.

6. Auch die Entscheidung der Bezirksschiedskommission I H-S stützte sich auf die Weigerung und Nichtanerkennung der Verpflichtung zur Abführung von Beträgen gemäß § 13 Abs. 3 Organisationsstatut, die Nichtbefolgung von Beschlüssen der Partei und der Stadtverordnetenfraktion bei seiner Amtsführung als Stadtkämmerer und entsprechende Vorkommnisse.

7. Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner form- und fristgemäß Berufung zur Bundesschiedskommission ein. Auch die Bundesschiedskommission unternahm durch Entsendung eines der beiden stellvertretenden Vorsitzenden zu einer formlosen Verhandlung nach O den Versuch, eine gütliche Beilegung des Streites gemäß § 10 Schiedsordnung zu erreichen. Nachdem am 25. November 1980 dieser Versuch mit dem Ergebnis stattgefunden hatte, daß beiden Verfahrensbeteiligten - dem Antragsgegner für seine Person, den Vertretern des Antragstellers durch die zur Sitzung entsandten Genossen - eine Einigungsformel angeboten und aufschiebend bedingt angenommen worden war, verweigerte der Antragsteller durch einen entsprechenden Beschluß des ihn repräsentierenden Gesamtorgans (Unterbezirksvorstand O) die Annahme dieser Einigungsformel.

8. Es mußte daher streitig entschieden werden, wobei der Antragsteller und Berufungsantragsgegner seinen Antrag auf Zurückweisung der Berufung und Ausschluß des Antragsgegners aus der SPD, und der Antragsgegner und Berufungsantragsteller seinen Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanz aufrechterhielten.

II.

1. Die Bundesschiedskommission muß davon ausgehen, daß trotz mancher - auch

publizierter - abweichender Auffassung in der Öffentlichkeit der § 13 Organisationsstatut nicht nur geltendes Parteirecht ist, sondern auch bis in die Einzelheiten die davon betroffenen Parteimitglieder verpflichtet. Allerdings sind vom Schatzmeister der Partei erarbeitete Erläuterungen und Anwendungsregeln zur Durchführung des § 13 Organisationsstatut bisher nicht verabschiedet worden. Anlaß für die Erarbeitung solcher "quasi-Durchführungsverordnungen" war offensichtlich, daß die schematische "Veranlagung" in Höhe von 30 Prozent der gemäß § 13 Organisationsstatut geforderten Tantiemen-Anteile weder dem besonderen Charakter der Aufgabe, für die die Tantieme gezahlt wird - etwa hinsichtlich des Arbeits- und Zeitaufwandes usw. - berücksichtigt, noch erkennen läßt inwieweit rechtliche Verpflichtungen des betreffenden Amtsinhabers damit verbunden sind.

2. Der Bundesschiedskommission ist bekannt, daß auch in anderen Großstädten sozialdemokratische Stadtkämmerer die Abführung von Teilen ihrer "Tantiemen" verweigert haben. Dabei wurde vorgetragen, daß durch die gesetzlich vorgeschriebene Versteuerung der Gesamttantieme als Einkommen durch die Steuerprogression und die Kumulation mit der Stadtkämmererbesoldung etc. bei Befolgung des § 13 Abs. 3 Organisationsstatut ein Verlust bei dem Betreffenden einträte. In einem Fall hat der betreffende Stadtkämmerer unter Duldung der Partei die Annahme der "Tantiemen" usw. verweigert und somit auch die Beträge gemäß § 13 Abs. 3 Organisationsstatut nicht abführen können. Es wurden auch Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit des Abführungszwanges gemäß § 13 Abs. 3 Organisationsstatut vorgetragen.

3. Auch bei Anerkennung der Verbindlichkeit des § 13 Organisationsstatut erscheint es mithin möglich, zu einer Differenzierung der vom Organisationsstatut gewollten Zahlungsverpflichtung zu kommen, ähnlich wie dies bei der Beitragstabelle der Fall ist, wo im Wege einer gewissen "Selbstveranlagung" das Einkommen des Parteimitgliedes in ein Verhältnis zu seinen sonstigen Verpflichtungen (Anzahl der unterhaltsberechtigten Familienmitglieder usw.) - jedenfalls in vielen Fällen - gebracht wird.

4. Die Bundesschiedskommission hat den Eindruck gewonnen, daß das Verhalten des Antragsgegners nicht ausschließlich auf seine Rechtsauffassung hinsichtlich der Verbindlichkeit des § 13 Organisationsstatuts, sondern auch auf seine sonstigen Konflikte mit der SPD in O und ihrer damaligen Stadtverordnetenfraktion zurückzuführen ist. Dies geht auch daraus hervor, daß er die Verweigerung der Zahlung im Zusammenhang mit den von ihm für falsch oder gar satzungs- oder gesetzeswidrig gehaltenen politischen Beschlüssen der Partei im Unterbezirk Offenbach hinsichtlich der Kommunalpolitik sieht.

5. Gegen den Antragsgegner spricht, daß er politische Meinungsverschiedenheiten - auch wenn er im Recht sein sollte - nicht durch die Weigerung, statutengemäße Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, austragen darf. Zu seinem Gunsten war dagegen zu berücksichtigen, daß ihm seine subjektive Auffassung, sein Amtseid und das Interesse des Magistrats, wie auch der gesamten Stadt O habe ihn zur Nichtbefolgung von Beschlüssen der Stadtverordneten-Fraktion und der Partei geradezu gezwungen, nicht zu widerlegen war.

6. Offensichtlich hat sich aus diesen und anderen Gründen das Verhältnis zwischen dem Antragsgegner und dem Antragsteller so negativ entwickelt, daß eine Bereinigung der, soweit es für Außenstehende rational erkennbar wurde, an sich durchaus bereinigungsfähigen Konflikte, praktisch nicht mehr möglich war. Dies ergab sich auch aus den oben erwähnten gescheiterten Güteversuchen gemäß § 10 Schiedsordnung.

7. Unter Abwägung all dieser Gegebenheiten und in Anbetracht der Tatsache, daß der Antragsgegner schon seit längerer Zeit nicht mehr Stadtkämmerer von O ist, womit die Grundlage des Parteiordnungsverfahrens praktisch entfällt, hält die Bundesschiedskommission als Sanktion für das Fehlverhalten des Antragsgegners den von der Vorinstanz verhängten Parteiausschluß für nicht adäquat. Damit will die Bundesschiedskommission keineswegs die "Adäquanz-Theorie" für das Verhältnis von Fehlverhalten und Sanktion in die Parteiverfahren einführen. Sie hält es nur in diesem Fall für richtig, aus den oben genannten Gründen die gegen den Antragsgegner zu verhängende Sanktion erheblich zu mildern.

8. Die Bundesschiedskommission hat aus anderen Anlässen - ohne eine beschlußmäßige Klärung herbeizuführen - eine zunächst nicht verpflichtende Meinungsbildung erarbeitet, wonach die Rüge nach der gesamten Konstruktion der Schiedsordnung und des Organisationsstatuts und der ihnen zugrunde liegenden politischen wie rechtlichen Zielsetzungen, so wie sie aus den Texten, den Debatten und der ständigen Rechtsprechung sowohl der Bundesschiedskommission wie der ordentlichen Gerichte bis hin zum Bundesgerichtshof erkennbar wird, im Grundsatz keine Sanktion ist, die von der Bundesschiedskommission verhängt werden sollte. Ein bis zur Bundesschiedskommission gelangendes Verfahren hat in der Regel ein solches Gewicht, daß entweder eine über die Rüge hinausgehende Sanktion notwendig wird oder die Feststellung getroffen werden muß, daß kein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei vorliegt. Die Bundesschiedskommission kann nicht erkennen, daß im vorliegenden Fall ein Anlaß besteht, von dem für sie - wenn auch ohne formellen Beschluß - erarbeiteten Grundsatz, abzugehen.

9. Sie hielt es hier für angemessen und gerechtfertigt, gegen den Antragsgegner ein Funktionsverbot gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 2 des Organisationsstatuts unter Anrechnung der Zeit, für die er bereits seine Funktionen als Stadtkämmerer verloren hatte, auf ein Jahr zu verhängen.